

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

1. Änderung der Vereinbarung über die HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion gemäß § 20 j SGB V

(Anlage 33 BMV-Ä)

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden hinter Punkt a. das Komma durch einen Punkt ersetzt und Punkt b. wie folgt gefasst:

„b. Eine mindestens 8-stündige Hospitation in Präsenz in einer Einrichtung zur medizinischen Betreuung von HIV-PrEP-Patienten. Die Hospitation bezieht sich insbesondere auf die praktischen Inhalte einer HIV-PrEP-Versorgung und umfasst dabei mindestens folgende Kenntnisse:

- I. Prüfung der Indikation und Indikationsstellung zur HIV-PrEP einschließlich Kontraindikationen,*
- II. Umfassende Beratung zum Ablauf der medikamentösen HIV-PrEP, Prävention und Transmission von HIV und anderer sexuell übertragbarer Infektionen, weitere präventive Maßnahmen und Adhärenz-Strategien, Restrisiko, Risiken und Nebenwirkungen der Behandlung,*
- III. Überprüfung des HIV- und Hepatitis-B-Status,*
- IV. Kontrolle und/oder Behandlung ggf. aufgetretener therapiebedingter Neben- und Wechselwirkungen.*

Die Hospitation kann in zwei zeitlich voneinander getrennten Modulen angeboten werden.

Im begründeten Einzelfall kann unter der Berücksichtigung bestehender regionaler Versorgungsdefizite die Hälfte der für die Hospitation vorgesehenen Stunden online erfolgen.“

- b) In Absatz 2 Punkt c. Satz 1 werden die Wörter *„bei der Behandlung von mindestens 15 Personen mit HIV/Aids und/oder mit PrEP“* durch die Wörter *„bei der Behandlung von mindestens 7 Personen mit HIV-PrEP“* ersetzt und in Satz 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt.

c) In Absatz 2 wird Punkt d. wie folgt gefasst:

„d. Theoretische Kenntnisse im Bereich HIV/Aids, HIV-PrEP und sexuell übertragbare Infektionen durch die Erlangung von 8 Fortbildungspunkten innerhalb von einem Jahr vor Antragstellung sind vorhanden. Die Fortbildungspunkte können durch Online-Fortbildungsmaßnahmen erworben werden. Hospitationen können hierbei nicht angerechnet werden.“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „10 Personen mit PrEP“ durch die Wörter „6 Personen mit HIV-PrEP“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Qualifikation muss der nach § 4 Absatz 2 teilnehmende Arzt jährlich 8 Fortbildungspunkte im Bereich HIV/Aids, HIV-PrEP und sexuell übertragbare Infektionen erwerben. Die Fortbildungspunkte können durch Online-Fortbildungsmaßnahmen erworben werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.

Berlin, den 28.05.2024

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin